

BESCHLUSSVORLAGE V0225/24 öffentlich	Referat	Referat IV
	Amt	Amt für Kinderbetreuung und -bildung
	Kostenstelle (UA)	4071
	Amtsleiter/in	Schmid, Adelinde
	Telefon	3 05-45 600
	Telefax	3 05-45 609
	E-Mail	kinderbetreuung@ingolstadt.de
Datum	20.03.2024	

Gremium	Sitzung am	Beschlussqualität	Abstimmungs- ergebnis
Jugendhilfeausschuss	23.04.2024	Vorberatung	
Ausschuss für Finanzen, Liegenschaften, Wirtschaft und Arbeit	14.05.2024	Vorberatung	
Stadtrat	04.06.2024	Entscheidung	

Beratungsgegenstand

Änderung der Gebührensatzungen für die städtischen Kindertageseinrichtungen und die Mittags- und Randbetreuung an Ingolstädter Grundschulen.

(Referenten: Herr Engert, Herr Müller)

Antrag:

1. Die Satzung zur Änderung der Satzung über die Gebühren für den Besuch einer Kindertageseinrichtung entsprechend der Anlage 1 zu dieser Vorlage wird beschlossen.
2. Die Satzung zur Änderung der Satzung über die Gebühren für den Besuch der Mittags- und Randbetreuung an Ingolstädter Grundschulen entsprechend der Anlage 7 zu dieser Vorlage wird beschlossen.

Im Auftrag

gez.

Heike Marx-Teykal
Vertreterin des Referenten

gez.

Dirk Müller
Berufsmäßiger Stadtrat

Finanzielle Auswirkungen:

Entstehen Kosten: ja nein

wenn ja,

Einmalige Ausgaben	Mittelverfügbarkeit im laufenden Haushalt	
Jährliche Folgekosten	<input type="checkbox"/> im VWH bei HSt: <input type="checkbox"/> im VMH bei HSt:	Euro:
Objektbezogene Einnahmen (Art und Höhe)	<input type="checkbox"/> Deckungsvorschlag von HSt: von HSt:	Euro:
Zu erwartende Erträge (Art und Höhe)	von HSt:	
	<input type="checkbox"/> Anmeldung zum Haushalt 20	Euro:
<input type="checkbox"/> Die Aufhebung der Haushaltssperre/n in Höhe von Euro für die Haushaltsstelle/n (mit Bezeichnung) ist erforderlich, da die Mittel ansonsten nicht ausreichen.		
<input type="checkbox"/> Die zur Deckung herangezogenen Haushaltsmittel der Haushaltsstelle (mit Bezeichnung) in Höhe von Euro müssen zum Haushalt 20 wieder angemeldet werden.		
<input type="checkbox"/> Die zur Deckung angegebenen Mittel werden für ihren Zweck nicht mehr benötigt.		

Nachhaltigkeitseinschätzung:

Wurde eine Nachhaltigkeitseinschätzung durchgeführt: ja nein

Wenn nein, bitte Ausnahme kurz darstellen und begründen

Begründung der Ausnahme

Eine Nachhaltigkeitseinschätzung ist nach Nr. 2. Buchstabe m des Fachkonzeptes Nachhaltigkeitseinschätzung Ingolstadt (Stand: 16.05.2023) nicht erforderlich, da es sich um einen Beschluss zur Neufassung/Änderungen bestehender Satzungen handelt.

Kurzvortrag:

Zu 1:

Die Finanzierung von Kindertageseinrichtungen erfolgt grundsätzlich etwa zu 75-80 % aus Mitteln, welche die Träger der Einrichtungen aus der BayKiBiG-Förderung erhalten (Komplementärförderung aus staatlicher und kommunaler Betriebskostenförderung). Die übrigen 20-25 % muss der Betreiber der Kindertageseinrichtung als Eigenanteil erwirtschaften, was in der Regel durch Elterngebühren erfolgt.

Damit die jährlich steigenden Kosten in der Kinderbetreuung finanziert werden können, erfolgt eine jährliche Anpassung des sogenannten „Basiswerts“ für die „kindbezogene Förderung“. Nachdem die Kosten - insbesondere die Personalkosten - zuletzt sehr stark angestiegen sind, wurde zum neuen Förderjahr 2024 der Basiswert für die Abschlagszahlungen deutlich um 9,82 % erhöht. Die Erhöhung im Vorjahr lag lediglich bei 2,45 %.

Die überdurchschnittliche Erhöhung des Basiswertes für 2024 trägt damit den gestiegenen Betriebskosten Rechnung. Damit die ständig steigenden Kosten gedeckt werden können, sind die Träger der Kindertageseinrichtungen parallel zum Ansteigen des Basiswertes auch auf höhere Gebühreneinnahmen angewiesen, um nicht defizitär zu werden. Deswegen haben bereits jetzt mehrere freie Träger in Ingolstadt für das neue Kindergartenjahr 2024/2025 eine Erhöhung der Elternbeiträge umgesetzt.

Die letzte Gebührenanpassung für die städtischen Kindertageseinrichtungen erfolgte im Jahr 2022 mit Wirkung ab dem 01.09.2022 und ersetzte die seit dem 01.09.2019 geltenden Gebühren.

Das Amt für Kinderbetreuung und -bildung folgt damit der Empfehlung des Stadtrates aus dem Jahr 2018, die Gebühren in regelmäßigen Abständen von 2-3 Jahren anzupassen. Diese Einschätzung wird auch vom städtischen Rechnungsprüfungsamt (Prüfbericht 37/2020 vom 09.02.2021) und vom Bayerischen Kommunalen Prüfungsverband (überörtliche Prüfung der Jahresrechnungen 2015 bis 2019, TZ 36, Bericht vom 30.11.2021) geteilt.

Nachdem die Gebühren der städtischen Kindertageseinrichtungen zuletzt nur sehr maßvoll erhöht wurden, ist die Differenz zu den Gebühren der freien Träger von Kindertageseinrichtungen in den letzten Jahren weiter deutlich angewachsen.

Zielsetzung der Stadt Ingolstadt muss es deswegen sein, die enorm gestiegenen Kosten, welche auch den Betrieb der eigenen Einrichtungen betreffen, durch höhere Elternbeiträge anteilig zu decken und damit den Abstand zu den Gebühren der freien Träger wieder abzuflachen. Die Gebühren für die städtischen Kindertageseinrichtungen sollen deswegen in zwei Stufen zum 01.09.2024 und zum 01.09.2025 erhöht werden (Anlage 2), um die Differenz zu den freien Trägern zu verringern und annähernd deren Gebührenniveau (Anlage 3) in Ingolstadt zu erreichen.

Die im laufenden Kindergartenjahr 2023/2024 geltenden Gebühren für städtische Einrichtungen liegen in den Hauptbuchungskategorien (Krippe und Kindergarten 7-8 Std./Tag, Hort 3-4 Std./Tag) jeweils deutlich unter den Gebühren der Kath. Kindertageseinrichtungen Ingolstadt gGmbH (Krippe -35 %, Kindergarten -54 %, Hort -50 %) und den Gebühren der bürgerhilfe Ingolstadt KiTa GmbH (Krippe -24 %, Kindergarten -42 %, Hort -40 %).

Mit der vorliegenden Beschlussvorlage sollen die Elterngebühren im Krippenbereich um durchschnittlich 20,7 % (Buchungskategorien ab 3-4 Std.), im Kindergarten um 34,2 % (Buchungskategorien ab 3-4 Std./Tag) und im Bereich Hort/KoGa in den Kategorien 2-3 Std./Tag bis 5-6 Std./Tag um durchschnittlich ca. 25 % erhöht werden (vgl. Anlage 4).

Die ab 01.09.2024 geltenden höheren Elterngebühren der Stadt Ingolstadt liegen in den o.g. Hauptbuchungskategorien im Vergleich mit der Kath. Kindertageseinrichtungen Ingolstadt gGmbH und der bürgerhilfe Ingolstadt KiTa GmbH jeweils trotzdem noch deutlich unter den aktuellen Gebühren dieser Träger:

KiTa-Gebühren: Vergleich Stadt IN (nach Erhöhung) mit Kath. KiTa gGmbH und Bürgerhilfe (aktuell)

Kinderkrippe			
Buchungs-Kategorie (täglich)	Stadt-IN	Kath. KiTa gGmbH	Bürgerhilfe
7 - 8 Stunden	345,00 €	447,00 €	388,00 €
Anzahl der Monate	11	12	11
gültig seit/ab	01.09.2024	01.09.2023	01.09.2023
Kindergarten			
Buchungs-Kategorie (täglich)	Stadt-IN	Kath. KiTa gGmbH	Bürgerhilfe
7 - 8 Stunden	190,00 €	248,00 €	243,00 €
Anzahl der Monate	11	12	11
gültig seit/ab	01.09.2024	01.09.2023	01.09.2023
Kinderhort/ KoGa			
Buchungs-Kategorie (täglich)	Stadt-IN	Kath. KiTa gGmbH	Bürgerhilfe
3 - 4 Stunden	110,00 €	176,00 €	138,00 €
Anzahl der Monate	11	12	11
gültig seit/ab	01.09.2024	01.09.2023	01.09.2023

Hinweise:

1) Es wurden jeweils die Gebühren der Kernbuchungskategorie verwendet

2) 12 Beitragsmonate wurden zur besseren Vergleichbarkeit auf 11 Monate "hochgerechnet"

Durch die Erhöhung der Elterngebühren steigt die finanzielle Belastung der Eltern an. Nachdem aber der Freistaat Bayern in den zurückliegenden Jahren Maßnahmen zur Entlastung der Eltern ergriffen hat, muss zwischen den nominellen Elterngebühren und der tatsächlichen Zahllast (Anlage 5) für die Eltern unterschieden werden.

Seit 2019 werden bei allen Kindern ab dem 3. Lebensjahr die Gebühren um 100 € monatlich um den staatlichen Elternbeitragszuschusses ermäßigt. Die Träger erhalten 1.200 €/Kind jährlich, welche als Beitragsermäßigung an die Eltern weiterzugeben sind. Nachdem die Stadt Ingolstadt lediglich Gebühren für 11 Beitragsmonate erhebt, beträgt die monatliche Ermäßigung 109,09 € (12* 100 €/ 11 Monate).

Ab Januar 2020 wurde zusätzlich das sogenannte Krippengeld von 100 € monatlich eingeführt. Dieses erhalten Eltern, deren Einkommen eine bestimmte haushaltsbezogene Einkommensgrenze (grundsätzlich 60.000 € + weitere 5.000 € je weiteres Kind) nicht übersteigt.

Unter Berücksichtigung dieser Ermäßigungen sind als tatsächliche monatliche Zahllast für einen Betreuungsumfang von 7-8 Std./Tag in der Kinderkrippe insgesamt 195 € seit 09/2022 zu zahlen. Dieser Betrag erhöht sich ab 09/2024 auf 245 € und zum 01.09.2025 auf 295 €.

Verglichen mit der regulären Krippengebühr für diese Buchungskategorie aus den Jahren 2006 bis 2012 i.H.v. 221 € zahlen die Eltern, die das Krippengeld erhalten, ab 09/2024 also lediglich 24 € mehr als vor 12–18 Jahren.

Im Kindergarten mussten 2006 – 2012 für eine Betreuungszeit von 7-8 Stunden täglich 100 € gezahlt werden. Seit 09/2022 liegt hier die monatliche Belastung der Eltern bei 30,91 €. Ab 09/2024 müssen regulär 80,91 € gezahlt und ab 09/2025 ein Betrag von 114,91 € aufgebracht werden. Die Eltern zahlen damit trotz Erhöhung ab 09/2024 immer noch knapp 20 € weniger, als die Eltern 2006 bis 2012 für die gleiche Leistung bezahlt haben; mit der zweiten Erhöhung liegt der

neue Beitrag dann 14,91 € über dem Beitrag von vor 12-18 Jahren.

Im Bereich von Hort/KoGa gibt es keine Beitragsentlastung durch den Freistaat Bayern, so dass hier die vollen Gebühren von den Eltern getragen werden müssen.

Hier ergibt sich eine Steigerung von ursprünglich 60 € monatlich in 2012 auf 85 € (+25 €) ab 09/2022, 110 € (+25 €) ab 09/2024 und schließlich 130 € (+20 €) ab 09/2025.

Darüber hinaus wurden in den letzten Jahren weitere finanzielle Unterstützungsleistungen durch Bund und Länder eingeführt. So wurde durch das „Gute Kita-Gesetz“ geregelt, dass Gebühren grundsätzlich vollständig übernommen werden, wenn die Belastung durch Kostenbeiträge den Eltern und dem Kind nicht zuzumuten ist.

Nicht zuzumuten sind Kostenbeiträge gemäß § 90 Abs. 4 Satz 2 SGB VIII n.F. (neue Fassung) immer dann, wenn Eltern oder Kinder bestimmte Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts beziehen.

Damit besteht bei den o. g. Leistungsbezieher/-innen eine Rechtspflicht zur Übernahme der vollständigen Teilnahmebeiträge.

Ab Januar 2021 wurde durch Beschluss des Stadtrats der Prozentsatz für den Einsatz des Einkommens von Familien mit geringem Einkommen von 70 v.H. auf 50 v. H. abgesenkt (Feststellung der zumutbaren Belastung für die Inanspruchnahme einer Kindertageseinrichtung) und damit für die betroffenen Familien die günstigste Variante gewählt.

Durch die staatlichen Hilfen und die Verbesserungen beim Einsatz von Einkommen werden Familien mit geringem Einkommen durch die beabsichtigten Gebührenerhöhungen nicht zusätzlich belastet.

Kostensteigerung bei der Versorgung mit Mittagessen

Die Stadt Ingolstadt hat in den letzten Jahren im Bereich der Mittagsverpflegung die hohen Standards weiter verbessert; dazu gehört neben einem durchgehenden Bio-Anteil von über 60 % in allen städtischen Einrichtungen auch die Beschäftigung von Küchenkräften zur Entlastung des pädagogischen Personals und zur Verbesserung bei der Auf- und Zubereitung der Speisen.

Um weiterhin diese Standards beibehalten zu können und einen angemessenen Kostendeckungsgrad zu erzielen, soll die Gebühr für die Mittagverpflegung ab dem 01.09.2024 von derzeit 3,50 € auf 4,00 € pro Essen angepasst werden. Die Stadt Ingolstadt ist einer der wenigen Träger in Ingolstadt, welche das Mittagessen spitz abrechnen, so dass die Eltern auch nur für die Anzahl an Essen zahlen müssen, welche seitens der Eltern bestellt wurde.

Durch die Erhöhung der Essensgebühr ab dem 01.09.2024 würden bei einer Abnahme von etwa 350.000 Essen/Jahr für den Zeitraum 09-12/2024 zusätzlich 60.000 € erwirtschaftet.

Anlässlich der Haushaltskonsolidierung und der angespannten Haushaltslage sollen die Essensgebühren in einem 2. Schritt ab dem 01.09.2025 von 4,00 € auf 4,50 € je Essen erhöht werden.

Die Erhöhungen sind im Hinblick auf die inflationär gestiegenen Sachkosten (Einkauf TK-Ware, Frischkost und Gemüse) und die ebenfalls gestiegenen Personalkosten in jedem Fall geboten. Die in den städtischen Kindertageseinrichtungen erhobenen Essensgebühren decken die Kosten jeweils nur anteilig. Unter Einrechnung von Personal- und sonstigen Nebenkosten (ohne Investitionskosten) müsste eine Gebühr im Bereich von 7,00 € bis 7,50 € erhoben werden.

Mehreinnahmen 2025 im Vergleich zum Haushalt 2024

Bei einer Erhöhung des Verpflegungsgeldes ab 01.09.2025 von 4,00 € auf 4,50 € ist im Haushaltsjahr 2025 im Vergleich zum Haushaltsjahr 2024 ebenfalls mit Mehreinnahmen von 60.000 Euro (bei gleichbleibenden Essenszahlen) zu rechnen.

Für Erziehungsberechtigte mit geringem Einkommen besteht weiterhin die Möglichkeit, Leistungen nach dem Bildungs- und Teilhabepaket zu beantragen. Für Berechtigte werden die Kosten für das Mittagessen in voller Höhe übernommen.

Die Erhöhung der Einnahmen im Bereich der Elternbeiträge und der Essensgebühren dient der Verbesserung der Kostendeckung im Bereich der Kindertagesbetreuung und ist damit auch eine Maßnahme zur Haushaltskonsolidierung.

Aufgrund der steigenden Kosten werden auch die Gebühren der freien Träger weiter steigen, so dass eine weitere Erhöhung ab dem 01.09.2025 erforderlich ist, um eine Anpassung an das Gebührenniveau der freien Träger zu erreichen.

Neben der Erhöhung der Gebührensätze sollen weitere inhaltliche Änderungen in den §§ 3 bis 5 der Gebührensatzung erfolgen. Diese sind in der Synopse (Anlage 6) dargestellt.

Entsprechend der geltenden Bestimmungen wurden die Elternbeiräte zu den geplanten Gebührenänderungen gehört.

Die Gebühren der qualifizierten Tagespflege ändern sich entsprechend.

Zu 2:

Erhöhung der Betreuungsgebühr Mittags- und Randbetreuung

Die Betreuungsgebühren für die Mittags- und Randbetreuung sind in engem Zusammenhang mit den Gebühren für die Kindertageseinrichtungen zu sehen. Die letzte Anpassung erfolgte zusammen mit den Kita-Gebühren im Jahr 2022.

Ebenso wie im Bereich der Kindertageseinrichtungen sind auch in dieser Betreuungsform enorme Kostensteigerungen zu verzeichnen.

Die Erhöhung der Betreuungsgebühren soll maßvoll und wie bei den Gebühren für die Kindertageseinrichtungen in zwei Stufen zum 01.09.2024 und zum 01.09.2025 erfolgen. Für das Schuljahr 2024/2025 ergibt sich eine durchschnittliche Erhöhung von ca. 10,9 % für die Mittagsbetreuung (dies entspricht monatlichen Mehrkosten zwischen 6 € und 11 €) sowie einer Steigerung von 1,20 € bis 4,00 € (durchschnittlich ca. 10,7 %) für die Randbetreuung.

Zum Schuljahr 2025/2026 sollen die Gebühren nochmals um 5 € je Buchungskategorie im Bereich der Mittagsbetreuung sowie um 1,50 € bis 4,00 € bei der Randbetreuung erhöht werden.

Die genauen Werte sind in der Übersicht zur Gebührenstaffelung (Anlage 8) dargestellt.

Die Gebühren für das Mittagessen sollen wie bei den Kindertageseinrichtungen ebenfalls in zwei Stufen ab 01.09.2024 von 3,50 € auf 4,00 € und in einem 2. Schritt ab dem 01.09.2025 von 4,00 € auf 4,50 € je Essen erhöht werden.